

## **Merkblatt Steuern beim Einkauf**

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Vorsorgereglement sehen vor, dass sich versicherte Personen steuerbegünstigt in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen können.

**Dies bringt einerseits steuerliche Vorteile, kann aber auch bei einem späteren Kapitalbezug zu folgenden Nachteilen führen:**

1. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden.
2. Die allgemeine Steuerpraxis der Kantone ist, dass nicht nur die eingekauften Leistungen, sondern das gesamte Altersguthaben aus steuerrechtlicher Sicht drei Jahre lang für den Kapitalbezug gesperrt bleibt.
3. Dies gilt für sämtliche Kapitalbezüge (Alterskapital als Ganzes, Kapitalbezug bei Teilpensionierung, WEF-Vorbezug, Barauszahlung).
4. Wird dennoch in der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug getätigt, so ist mit erheblichen Steuerfolgen zu rechnen. Das heisst, der Einkauf wird nachträglich wieder aufgerechnet und ist zu versteuern.
5. Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf den Einkauf einer Vorsorgelücke aufgrund einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

**Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der für Sie zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Pensionskasse hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.**

**Bitte informieren Sie sich deshalb im Vorfeld bei der für Sie zuständigen Steuerbehörde.**